

BGer 8C_712/2010 vom 16. November 2010

Bundesgericht, 2010-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_712_2010

FR: TF 8C_712/2010 du 16 novembre 2010

IT: TF 8C_712/2010 del 16 novembre 2010

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Bestimmungen zur Leistungspflicht der Unfallversicherung (Art. 6 UVG) und zum Unfallbegriff (Art. 4 ATSG) ebenso zutreffend wiedergegeben, wie die Rechtsprechung zum Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors in Form einer unkoordinierten Bewegung (BGE 130 V 117 E. 2.1 S. 118 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob das Ereignis vom 5. Oktober 2009 als Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG zu qualifizieren ist.

E. 4

Es ist unbestritten, dass der Versicherte am 5. Oktober 2009 eine etwa zehn bis fünfzehn Kilogramm schwere Kabelrolle anhob, als er aufgrund des Knalles der zufallenden Eingangstüre erschrak. Bei seiner Drehbewegung sackte er unglücklich zur Seite hin ab und zog sich dabei eine mechanische Blockade des Hüftgelenks und des Lendenwirbels zu. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, stellt dieser Ablauf keinen Unfall im Rechtssinne dar. Insbesondere ist es nicht nachvollziehbar, wie durch den Knall der zufallenden Tür die

Drehbewegung des Versicherten dahingehend hätte gestört werden können, dass er zur Seite hin absackte. Plausibler erscheint die vorinstanzliche Annahme, das Einsinken als unmittelbaren Ausdruck und damit als Folge des eingetretenen Gesundheitsschadens zu werten. Somit haben kantonales Gericht und Verwaltung zu Recht einen ungewöhnlichen äusseren Faktor in Form einer unkoordinierten Bewegung verneint. Daraus folgt, dass das Ereignis vom 5. Oktober 2009 nicht als Unfall im Rechtssinne zu qualifizieren ist; die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Da sich zwei Sozialversicherungsträger gegenüberstehen, gilt hierbei der ordentliche Rahmen nach Art. 65 Abs. 3 BGG , während Art. 65 Abs. 4 lit. a BGG keine Anwendung findet (Urteil 8C_241/2008 vom 25. März 2009 E. 9 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.